Anbauvorschriften zum

Bebauungsplan für die Südseite der Ludwigsburgerstrasse

1) Art der baulichen Nutzung aufgehoben s. Anm. unten (vgl. untenstehende Anmerkung)

~~Sondergebiet (SO)~~ - § 11 Baunutzungsverordung-
Im Erdgeschoß sind nur Ladengeschäfte mit den erforderlichen Nebenräumen zulässig.
Das 1. und 2. Obergeschoß sind für den Einbau von Wohnungen bestimmt.

Die Geschoßhöhe im Erdgeschoß soll 3,5o m, im 1. und 2. Obergeschoß 2,75 m betragen.
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Hauptgebäude wird auf 26o,4o m über NN festgelegt.
In der rückwärtigen, bebauungsplanmäßig nicht überbaubaren Grundstücks-Fläche sind die erforderlichen Stellplätze bzw. Garagen anzulegen; Grenzbauten sind dabei zulässig. Bei der Erstellung von Garagen darf die Oberkante der Decke nicht höher liegen als die Oberkante der Decke der Hauptgebäude über dem Erdgeschoß.

2) Maß der baulichen Nutzung

a) auf dem nord-westlichen Teil der Grundstücke Ludwigsburgerstr. 1 :
Geschoßzahl 1, Grundflächenzahl o,4; Geschoßflächenzahl o,4
(Dieser Grundstücksteil ist mit einer von Punkten unterbrochenen Linie umgrenzt).

b) für den übrigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan:
Geschoßzahl 3, Grundflächenzahl o,3, Geschoßflächenzahl o,9.

3) Bauweise

Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen im Plan maßgebend.
Geschlossene Bebauung ist zwingend vorgeschrieben.
Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung wird auf 18 festgesetzt. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Ziegeln zu decken.
Der vorgelagerte Gebäudeteil auf dem Grundstück Ludwigsburgerstrasse 1 ist mit einem Flachdach zu versehen.

4) Äußere Gestaltung

Auf der Höhe der Decke über dem Erdgeschoß ist bei den Hauptgebäuden gegen die Ludwigsburgerstrasse eine Auskragung (Betonplatte) mit 1,oo m Breite zwingend vorgeschrieben.
Die äußere Gestaltung der einzelnen Gebäude zur Ludwigsburgerstrasse ist aufeinander abzustimmen; dies gilt insbesondere für die Schaufenster und die Kragplatte.
Auffallende Farben sind zu vermeiden.

Anmerkung: Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 31.3.69 -§ 2- wird als Art der baulichen Nutzung Mischgebiet i.S. von § 6 der Baunutzungsverordnung in der Faßung vom 26.11.1968 festgesetzt.
Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet wird aufgehoben.

Schwaikheim, den 31.3.1969

ESSMER ... R. WAIBLINGEN

Gemeinde Schwaikheim

Kreis Waiblingen

Bürgermeisteramt 7052 Schwaikheim Postfach 1140

Bürgermeisteramt

Fernsprecher (Winnenden) 07195/5021-22

Girokonten:
Kreissparkasse Winnenden 700111
Schwaikheimer Bank 299
Volksbank Winnenden 4001

Schwaikheim, den 28.10.69

Bebauungsplan für die Südseite der Ludwigsburger Straße (Gebäude 1 bis 7)

Die vom Gemeinderat Schwaikheim in seiner Sitzung am 31.März 1969 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan für die Südseite der Ludwigsburger Straße (Gebäude 1 - 7) wurde vom Landratsamt Waiblingen mit Erlaß vom 21.Oktober 1969 gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt. Maßgebend ist der Lageplan des Vermessungsbüros Messmer, Schwaikheim vom 3.11. 1967 mit Grünänderung vom 5.4.1968 und Deckblattänderung vom 31.3.1969 samt Textteil.
Der genehmigte Bebauungsplan mit Erläuterung und Begründung ist vom 3.11.1969 bis 10.11.1969 (je einschließlich) im Rathaus, Zimmer 5, öffentlich ausgelegt.
Die Satzung über den Bebauungsplan tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krüger
Bürgermeister

Satzung gemäß bekanntgemacht im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Schwaikheim vom 31.10.69.

z.B. i.A. Krüger

16.3

L 2 I

Fertigung für das Landratsamt

7

BEBAUUNGSPLAN

LANDRATSAMT WAIBLINGEN

Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom 21. OKT. 1969

Im Auftrag
v. der Hardt
v. der Hardt
Reg.Assessor

Kurt Meßmer
Öffentl. best. u. beeid. Ingenieur
7052 Schwaikheim
Panoramastr. 28, Tel. Winnenden 5068